

versehen⁴¹. Die Auswahl der Verben ist von Bedeutung: Es wurde vom Kaiser befohlen, die folgenden Kapitel hinzuzufügen (*addere*). Dabei fehlt aber eine Ergänzung: Welchem normativen Text sollten diese Bestimmungen hinzugefügt werden? Den *Leges* oder etwa den zu behandelnden Themen bzw. Verhandlungen des Treffens? Interessanter ist in dieser Hinsicht die italienische Überlieferung der gemeinsam kopierten Kapitularien Nr. 134 und 135. Sieht man von einigen Varianten ab, die nicht besonders aussagekräftig sind, so könnte ein Text verteilt oder vorgelesen worden sein, der etwa so ausgesehen bzw. geklungen haben mag: *In nomine domini nostri Iesu Christi Hludouicus diuino nuto coronatus Romanum regens imperium serenissimus augustus omnibus episcopis, abbatibus, ducibus, comitibus seu cunctis fidelibus nostris capitula quę nobis addere placuit haec sunt de causis oportunis*⁴². Der Kaiser, der hier mit einer sehr feierlichen, an Karl den Großen erinnernden, Titulatur bezeichnet wird, lässt den wichtigsten Amtsinhabern und seinen Getreuen – d. h. den Teilnehmern der Reichsversammlung – bekannt machen, wozu es ihm gefällt, zusätzlich zur Tagesordnung Stellung zu nehmen, nämlich zu bestimmten Punkten, deren Behandlung zum Zeitpunkt der Versammlung besonders notwendig erscheint. Ich gebe zu, dass dies eine gewagte Interpretation ist, aber sie ist nicht gewagter als der Entschluss von Boretius, diese Kapitel vorzeitig als „*Capitula legibus addenda*“ abzustempeln (und zwar als Ergänzungen zur Gesetzgebung mit vorübergehender Wirkung, was die Kreuzprobe betrifft⁴³).

Fassen wir zusammen: „*Capitula legibus addenda*“ (ob mit oder ohne „*Item*“) scheint im Fall der Kapitularien Nr. 134 und 135 der Boretius-Edition keine gelungene Wahl zu sein, weil ein solcher Titel sich erstens auf keinen Zeugen der handschriftlichen Überlieferung stützt und zweitens diese Texte in einer Form verfestigt, die die Möglichkeit des Nachdenkens über das Wesen dieser bescheidenen Kapitel insofern beschränkt, als diese dadurch einer fest etablierten Kategorie von Kapitularien zugewiesen werden.

✱

41) Siehe oben S. 94.

42) Die Formulierung wird als solche nirgendwo überliefert; sie geht aus dem Textvergleich der im Anhang 1 angeführten Handschriften heraus.

43) Siehe Anm. 33.